



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Mein Zeichen: VII 416
Meine Nachricht vom: /


@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4718

12.06.2026

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 12/2026

Betreff **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau und die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, Stand März 2026 (ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2)**

Bezug Erlass Nr. 10/2014 zum ARS Nr. 05/2014
Erlass Nr. 11/2026 zum ARS Nr. 08/2026
Erlass Nr. 28/2025 zum ARS Nr. 13/2025
Erlass Nr. 15/2025 zum ARS Nr. 05/2025

Anlage ARS Nr. 11/2026 vom 30.04.2026

Mit dem anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 11/2026 stellt das Bundesministerium für Verkehr die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung“ (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 2) vor.

Die Neufassung modernisiert das technische Regelwerk für Erhaltungsmaßnahmen an Asphaltbefestigungen und enthält wesentliche Neuerungen in den Bereichen Arbeitsschutz, Ressourcenschonung, Qualitätssicherung und Digitalisierung. Eine wesentliche Änderung ist die differenzierte Behandlung von Vorprofilierungen und Ausgleichsschichten. Für diese Schichten werden künftig an die tatsächlichen Einbaubedingungen angepasste Anforderungen an Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt festgelegt. Gleichzeitig werden die Abgrenzungen zwischen dem Bauen in gleichmäßiger

und ungleichmäßiger Dicke präzisiert und die Ausschreibungs- und Abrechnungsregelungen bei gefrästen Unterlagen vereinheitlicht.

Ab dem 01.01.2027 ist zudem der Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole bei der Heißverarbeitung von Bitumen einzuhalten. Hieraus folgt die verpflichtende Anwendung temperaturabgesenkter Asphaltbauweisen in Verbindung mit technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen. Die Regelungen des ARS Nr. 13/2025 zum Einsatz und zur Erprobung von Technologien zur Temperaturabsenkung bleiben weiterhin unverändert gültig.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Wiederverwendung von Ausbauphase. Hierfür werden neue Vorgaben zu Voruntersuchungen, zur Ermittlung und Dokumentation der Bindemittleigenschaften sowie zur Berücksichtigung der Verwertungsklassen nach den RuVA-StB eingeführt. Gleichzeitig werden die Anforderungen an Fräsarbeiten deutlich präzisiert und neue Prüfverfahren für Bindemittel eingeführt.

Die ZTV Asphalt-StB 26 Teil 2 ersetzen die bisherigen ZTV BEA-StB 09/2013.

Ich bitte, das ARS Nr. 11/2026 bei allen Straßenbauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Den im Bezug 1 genannten Erlass Nr. 10/2014 zum ARS Nr. 05/2014 hebe ich hiermit auf.

